



Festsetzungen nach § 9 (1) B Bau G

— Grenze des Plangebiets § 9 (5) B Bau G

Das gesamte Plangebiet ist allgemeines Wohngebiet (WA)

Ausnahmen i.S.v. (3) des § 4 Bau NVO sind nicht zugelassen

Art der baulichen Nutzung gem. Bau NVO, Erster Abschnitt z.B. ① Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

Grundflächenzahl GRZ = 0,3

Offene Bauweise

Nichtzulassung von Nebenanlagen i.S.d. § 14 Bau NVO (z.B. Garagen, Einstellplätze, Geschirrhütten etc.) in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Bauverbotsflächen)

LEGENDE

- Baulinie (zwingend)
- Baugrenze (nicht zwgd.)
- Verkehrsflächen und Straßenbegrenzungslinien (B Bau G § 9 Abs.1 Nr.3)
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche (Bauverbot)

M 1:500  
Anton Knöpfle und Emma geb. Hägele

Geb. 183

Gefertigt  
Schwäbisch Grund, den 21.4.64  
Stadl. Vermessungsamt Schwäb. Gmünd